



*Digital &
gedruckt –
Werbung
wirkt!*

OhligS aktuell

Preisliste Nr. 21

Gültig ab 1. Januar 2026

Lokale Nachrichten aus OhligS

Aus dem Medienhaus B. Boll

OHligS aktuell
Lokale Nachrichten aus OhligS.
Aus dem Medienhaus B. Boll

VERBREITUNGSGEBIET | ANZEIGENPREISE

Auflagen

1. Ohligs/Merscheid	11 800 Exemplare
2. Aufderhöhe	5 700 Exemplare

Verteilte Auflage:
17 500 Exemplare



**Kostenlose Verteilung an Haushalte und Betriebe
in Ohligs und angrenzenden Gebieten.**

Anzeigenpreise

Satzspiegel	Erm. Preis*	Grundpreis
480 mm hoch, 325 mm breit	EUR	EUR
Farbanzeigen Alle Farben		
Anzeigenteil je mm	1,12 EUR	1,32 EUR
Titelseite je mm	1,33 EUR	1,57 EUR

*) gilt für Handel, Handwerk, Gewerbe aus dem Verbreitungsgebiet

Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

INFORMATIONEN

Erscheinungsweise: **OHLIGS aktuell**
einmal monatlich samstags

**Anzeigenschluss/
Rücktrittstermin:** Donnerstag der Vorwoche des Erscheinens, 12 Uhr

Verlag: **B. Boll Verlag des Solinger Tageblattes GmbH & Co. KG**
Mummstraße 9, 42651 Solingen

Postanschrift: Postfach 10 12 26, 42648 Solingen
Sitz Solingen, Amtsgericht Wuppertal HRA 19362
persönlich haftende Gesellschafterin: Dr. B. Boll GmbH, Sitz Solingen
Amtsgericht Wuppertal HRB 14774 Geschäftsführer Michael Boll, Bernhard Boll

Telefon: (02 12) 299-0

E-Mail: b.boll@solinger-tageblatt.de

Bankkonto: Stadt-Sparkasse Solingen, Konto-Nr. 315 (BLZ 342 500 00)
IBAN: DE11 3425 0000 0000 0003 15, BIC: SOLSDE33XXX

Zahlungsbedingungen: 10 Tage nach Rechnungserhalt, netto. Bei Zahlungsverzug oder
Stundung werden Verzugszinsen in Höhe von 9% berechnet.
Bankeinzüge erfolgen per SEPA-Basis-Lastschrift unter der Gläubiger-ID
DE74STB00000318834.

Geschäftsbedingungen: siehe Seite 4

Chiffre-Gebühren: je Veröffentlichung 5,21 EUR
bei Baranzeigen und gleichzeitiger Abholung der Offerten 2,27 EUR
Die Chiffre-Gebühr wird als Verwaltungspauschale auch erhoben,
wenn keine Offerten eingehen.

Technische Daten: Druckverfahren: Offset-Rotationsdruck
Druckprofil: ISOnewspaper26v4.icc
Rasterweite: max. 60 Linien/cm, Auflösung: 264 dpi
Spaltenbreite und -zahl: Anzeigenteil 45 mm/Textteil 43 mm, 7 Spalten
Anlieferung von Anzeigen auf Datenträgern:
Infos unter E-Mail: druck-service@solinger-tageblatt.de

Computerviren: Der Auftraggeber haftet dafür, dass die übermittelten Dateien frei von
Computerviren sind. Dateien mit Computerviren löscht der Verlag, ohne dass
der Auftraggeber hieraus Ansprüche herleiten kann. Der Verlag behält sich
zudem Ersatzansprüche vor, wenn Computerviren beim Verlag weiteren
Schaden verursachen. Der Verlag nimmt keine ZIP-Dateien per E-Mail an.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR ANZEIGEN UND FREMDEBLAGEN IN ZEITUNGEN UND ZEITSCHRIFTEN SOWIE ONLINE-WERBEMITTEL AUF VERLAGSPORTALEN

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu ersetzen. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Aufträge für Anzeigen und Fremdeblagen, die in erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
6. Anzeigen, die auf Grund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
7. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Blagen-Aufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Blagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Blage und deren Billigung bindend. Blagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
8. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Blagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den Verlag übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
9. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigen oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verlust sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige und Blage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach in den voraussehbaren Schäden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigentragels beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
10. Probebezüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch behelfen, zwei Probebezüge sind kostenfrei. Für jeden weiteren angeforderten Auftrag berechnet der Verlag 50 EUR. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probebezüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probebezuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
11. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zu Grunde gelegt.
12. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preistabelle ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preistabelle gewährt. Sofern dem Verlag ein SEPA-Mandat erteilt wurde, beträgt die Vorankündigungsrufe für den Einzug mindestens fünf Tage.
13. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
14. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
15. Kosten für die Anfertigung bestimmter Druckunterlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
16. Aus einer Aufgabeminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preiserminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preistabelle oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich (verbreitete) Auflage) des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Aufgabeminderung ist nur dann ein zur Preiserminderung berechtigender Mangel, wenn sie

bei einer Auflage von bis zu 50 000 Exemplaren 20 v. H.,
bei einer Auflage von bis zu 100 000 Exemplaren 15 v. H.,
bei einer Auflage von bis zu 500 000 Exemplaren 10 v. H.,
bei einer Auflage von über 500 000 Exemplaren 5 v. H.

Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preiserminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

17. Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Zifferanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen senden der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Dem Verlag kann einvernehmlich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote an Stelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Briefe, die das zulässige Format DIN A4 (Gewicht 50 Gramm) überschreiten, sowie Waren-, Bücher-, Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegengenommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann hierfür jedoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass der Auftraggeber die dabei entstehenden Gebühren/Kosten übernimmt.

18. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.

19. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist die Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahrverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages

- a) Die Werbungsmitler und Werbegeräten sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit dem Werbungtreibenden an die Preiskliste des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mitterungsvergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.
- b) Bei Änderung der Anzeigen- und Blagenpreise treten die neuen Bedingungen auch für laufende Aufträge sofort in Kraft.
- c) Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden sie erst beim Druckvorgang festgestellt, so hat der Werbung-treibende bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche.
- d) Vielfältige Druckunterlagen sowie montagefähige Papierunterlagen (z. B. Fotopapier) und auf Datenträgern angelieferte Anzeigen stehen dem Verlag mit Auftragserteilung zur freien Verfügung und unterliegen nicht der Aufbewahrungspflicht für Druckunterlagen.
- e) Der Verlag gewährt eine Mitterprovision in Höhe von 15% auf dem Grund- bzw. Agentenpreis, jedoch nicht auf ermäßigte Preise, nur an ihm anerkannte Werbemittler.
- f) Im Kennzeichendienst haftet der Auftraggeber für eine Rücksendung der Unterlagen.
- g) Schadensersatzansprüche gegen den Verlag wegen gänzlchen oder teilweisen Nichterscheins der Zeitung bzw. der Anzeigen, insbesondere bei Störung des Arbeitsfriedens, sind ausgeschlossen.
- h) Der Auftraggeber steht für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen ein. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen. Durch Erstellung eines Anzeigenauftrages verpflichtet sich der Insertent, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegenstandsliste, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigenarfs.
- i) Der Verlag wendet bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die geschäftsbübliche Sorgfalt an, haftet jedoch nicht, wenn er von den Auftraggebern irriggeführt wird.
- j) Für besondere Anzeigen- und Blagenabschlüsse sowie -aufträge, insbesondere auch für Sonderseiten und -rubriken, können vom Verlag abweichende Preise festgelegt werden.
- k) Der Verlag gewährt Konzernrabatt, soweit eine besondere Konzernvereinbarung geschlossen wird und sofern eine Beteiligung von über 50% nachgewiesen wird. Konzernrabatt wird nur bei privatwirtschaftlich organisierten Zusammenschlüssen gewährt. Keine Anwendung findet er z. B. beim Zusammenschluss verschiedener selbstständiger hoheitlicher Organisationen oder bei Zusammenschlüssen, bei denen Körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligt sind.
- l) Der Verlag kann für Anzeigen, die in themenrelevanten Erscheinungen, von der Preistabelle abweichende Preise vereinbaren, die auch anteilige Kosten für thematisch unterstützende redaktionell gestaltete Beiträge enthalten können. In einem solchen Fall werden die entsprechenden Beiträge oder die gesamte Veröffentlichung als „Anzeige“ gekennzeichnet.
- m) Bei Anzeigen ab 450 mm Höhe wird volle Satzspiegelhöhe (480 mm) berechnet.
- n) Fehlerhaft gedruckte Kenn- und Kontroll-Nummern beeinträchtigen den Zweck der Anzeige nicht.
- o) Bei Heftsatzanzeigen und bei privaten Gelegenheitsanzeigen besteht kein Anspruch auf Belegausschnitt. Bei Wiederholungsaufträgen hat der Auf-traggeber Anspruch auf einen Anzeigenschnitt für die erste Anzeige, alle weiteren Termine können durch Aufnahmebelegungen bestätigt werden.
- p) Der Verlag behält sich vor, bei Stückzahlen ab zehn gewerblicher Zuschriften von einem Absender eine Weiterleitungsgebühr auf der Basis des jeweils gültigen Posttarifs zu berechnen.
- q) Die Blagen müssen in Beschaffenheit und Anlieferung den Empfehlungen des Bundesverbandes Druck entsprechen. Die genauen Bestimmungen senden wir auf Wunsch gerne zu.
- r) Die vom Verlag gesetzten, gestalten und veröffentlichten Anzeigen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verlages reproduziert und nachgedruckt werden. Der Verlag behält sich vor, für die Herstellung von Anzeigen entstandenen Replikosten dem Auftraggeber zu berechnen.
- s) Der Verlag behält sich das Recht vor, Anzeigenaufträge, die keine gestalterischen Elemente enthalten, den Regelungen der Rechtschreibreform anzupassen, was auch für schriftliche Heftsatzanzeigen-Aufträge gilt. Änderungen des Anzeigenauftrages, die zur Umsetzung der Rechtschreibreform notwendig sind, berechnen den Auftraggeber nicht zur Reklamation und vermögen keine Ansprüche zu begründen.
- t) Unter Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes werden die auf Grund der Geschäftsbedingungen bekannt gewordener Daten gespeichert und im Rahmen des gesetzlich Zulässigen verwandt.
- u) Der Verlag ist berechtigt, Anzeigenaufträge im Rahmen seiner technischen und betrieblichen Möglichkeiten ebenfalls in einem Onlinedienst zu veröffentlichen.